



Verwaltungsgericht

Braunschweig

- Der Präsident -

Geschäftszeichen

7630 Cor



Sozialgericht

Braunschweig

- Der Präsident -

Geschäftszeichen

S 7630

Hygienekonzept Fachgerichtszentrum Braunschweig

Der Schutz aller Angehörigen des Fachgerichtszentrums sowie der Besucherinnen und Besucher des Fachgerichtszentrums vor einer Infektion mit dem Coronavirus steht zu jeder Zeit im Vordergrund.

1. Zutritt zum Fachgerichtszentrum

Der Zutritt Rechtsuchender, Besucherinnen und Besucher sowie Dritter (z.B. Handwerker) ist nicht von dem Nachweis eines Impf-, Genesenen- oder Teststatus abhängig.

2. Nutzung der öffentlichen Räume

Bezüglich der Vergabe und Nutzung der Sitzungssäle wird auf die in der Anlage beigefügte Sitzungssaalvergabevereinbarung vom 28. April 2022 verwiesen.

Nach Arbeitsschutzstandards ist der Zutritt betriebsfremder Personen nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken.

Die **Rechtsantragstellen** beider Gerichte sind regulär geöffnet. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Rechtsantragstellen wird dringend empfohlen während der Antrags-/Klagaufnahme die Fenster geöffnet zu halten und eine medizinische Maske des Standards FFP2 zu tragen. Besucherinnen und Besucher der Rechtsantragstellen, die verweigern, eine FFP2-Maske zu tragen, sind vornehmlich auf Vordrucke zu verweisen, die ggfs. durch die Wachtmeister/innen auszuhändigen sind. Bei Bedarf erfolgt eine telefonische Unterstützung durch die für die Rechtsantragstellen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die **Bibliothek** ist wieder regulär geöffnet.

Akteneinsichten sollen außerhalb der Sitzungszeiten terminiert werden, damit diese in den Sitzungssälen stattfinden können, da dort der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Als **Wartebereiche** werden die Flure und der Raum vor den Rechtsantragstellen genutzt.

Nutzung von Raumluftfiltergeräten

Je Gericht ist ein Raumluftfiltergerät beschafft worden. Diese können individuell in den Sitzungssälen ergänzend zum regelmäßigen Lüften eingesetzt werden.

Aufsuchen der sanitären Anlagen

Die sanitären Anlagen im öffentlichen Bereich (getrennt nach Damen/Herren) sind ab sofort von maximal einer Person zu betreten. Der Zutritt jeder weiteren Person wird dadurch verhindert, dass bereits die Eingangstür zu dem jeweiligen sanitären Bereich (Damen/Herren) zu verschließen ist. Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht. Wartende Personen werden gebeten auf dem breiten Flur vor den Sitzungssälen zu warten (s. Anlage 1 und 2).

Mindestabstand

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen soll während des gesamten Dienstbetriebes eingehalten werden. Das gilt im kollegialen Umgang, etwa bei Beratungen oder auf den Fluren, beim Aufsuchen der WC-Anlagen ebenso wie im Sitzungsbetrieb.

Im öffentlichen Bereich sind in regelmäßigen Abständen Schilder angebracht, die an das Einhalten des Mindestabstandes erinnern.

Mund-Nasen-Schutz

Besucherinnen und Besuchern sowie Verfahrensbeteiligten wird durch entsprechenden Aushang das Tragen einer medizinischen Maske **empfohlen**.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angehalten, insbesondere in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, eine medizinische Maske (OP-Maske oder Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2) zu tragen.

In den Sitzungssälen entscheidet die Vorsitzende Richterin/der Vorsitzende Richter nach Maßgabe der konkreten Situation über die Verwendung der medizinischen Maske.

Lüften der Flure

Die Fenster (insbesondere Oberlichter) auf den Fluren im öffentlichen Bereich sind während der Öffnungszeiten stetig geöffnet. Die Wachtmeister/innen prüfen zum Dienstschluss, ob alle Fenster geschlossen sind und schließen sie gegebenenfalls.

Bei Bedarf ist der Flur zwischenzeitlich auch über die großen Fenster zu lüften.

Bestuhlung

Zur Verringerung des Ansteckungsrisikos wird empfohlen bei der vorhandenen Bestuhlung den Mindestabstand einzuhalten.

Infektionsschutzwände

Die Sitzungssäle 1,2,3 und 4, die Rechtsantragstellen und die Bibliothek sind mit hochwertigen Infektionsschutzwänden ausgestattet.

Es stehen zusätzlich mobile Infektionsschutzwände aus Pappe zur Verfügung, die bei Bedarf durch die Wachtmeister/innen aufgestellt oder erweitert werden können.

Zusätzliche Desinfektionsspender

An allen Eingangstüren zum Haupt- und Nebengebäude, bei der Zutrittskontrolle, in der Wachtmeisterei, Bücherei und den beiden Rechtsantragstellen sind Handdesinfektionsspender angebracht.

In jedem Sitzungssaal und den Rechtsantragstellen werden Sprühflaschen und Tücher zur Flächendesinfektion bereitgestellt. Diese sind nicht aus den für sie bestimmten Räumen zu entfernen.

Leere Flaschen und Spender sind umgehend aufzufüllen. Jede/r Nutzer/in hat mit darauf zu achten. Einmal wöchentlich kontrollieren die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister alle Desinfektionsspender und füllen diese auf.

Dienstwagen

Der Dienstwagen ist nach den neuen Arbeitsschutzstandards mit entsprechenden Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion und mehreren medizinischen Mund- und Nasenmasken ausgestattet.

Der Dienstwagen steht vornehmlich Selbstfahrern zur Verfügung.

Fieberthermometer

In der Wachtmeisterei befinden sich 2 Fieberthermometer, die bei Bedarf zur Selbstanwendung ausschließlich mit den entsprechenden Schutzkappen zu verwenden sind. Die Wachtmeister/innen stehen für die Ausführung dieser Tätigkeit nicht zur Verfügung.

Handlungsanweisung für Verdachtsfälle nach den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit entsprechenden COVID -19-Symptomen sind aufgefordert, das Gerichtsgebäude umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von der Arbeits-/Dienstunfähigkeit des Betroffenen auszugehen. Die betroffene Person hat sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

Beschäftigte, die an COVID-19 erkrankt sind oder denen gegenüber eine Quarantäne ausgesprochen wurde, haben die Dienststelle unverzüglich zu informieren.

Sind Beschäftigte selbst eine COVID-19 krankheitsverdächtige Person, ist bis zur abschließenden Klärung des Gesundheitsstatus, beispielsweise der Vorlage eines negativen Testergebnisses, und für den Zeitraum der Absonderung, mit Ausnahme der Absonderung aufgrund einer Erkrankung mit SARS-CoV-2, vorrangig die Möglichkeit des Arbeitens von zu Hause zu gewähren. Dies gilt ebenso bei asymptomatischen Verläufen.

Kaffeeauschank

Der Kaffeeauschank wird für alle Besucher/innen, Verfahrensbeteiligten, ehrenamtlichen Richter/innen eingestellt.

In den Sitzungssälen und in den Beratungszimmern werden Karaffen mit Wasser und Gläser bereitstehen.

3. Eingangskontrollen/Durchsuchungen

Bis auf Weiteres finden ausschließlich Sichtkontrollen (unter ergänzender Verwendung des Metalldetektorrahmens) unter – nach Möglichkeit – Einhaltung des Sicherheitsabstandes statt. Um das Durchsuchen von Taschen zu vermeiden, werden Besucherinnen und Besucher dazu aufgefordert, Gepäck und Taschen in die vorhandenen Schließfächer einzuschließen.

Die Wachtmeister/innen haben die Kompetenz, Besucher/innen für Sitzungen zurückzuweisen, wenn die Anzahl der bereits eingelassenen Besucher die Zahl der zur Verfügung stehenden Sitzplätze übersteigt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn größere Gruppen das Gebäude betreten möchten. In Zweifelsfällen ist der Zutritt zu verwehren und die Geschäftsleitung zu informieren.

Des Weiteren haben die Wachtmeister/innen die Kompetenz, Besucher/innen zurückzuweisen, die coronatypische Krankheitssymptome aufweisen. Dies gilt auch dann, wenn eine medizinische Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 getragen wird. Weist ein/e Verfahrensbeteiligte/r solche Krankheitssymptome auf, ist die Person an geeigneter Stelle (nach Möglichkeit nicht im Gebäude – bei schlechtem Wetter bietet sich der Kellereingang oder die Garage an) zu isolieren. Die/Der zuständige Richter/in, deren/dessen Sitzung betroffen ist, ist zu informieren. Diese/Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

Die Wachtmeister/innen werden gebeten, jedes Mal auf das Tragen einer medizinischen Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 ohne Ausatemventil und ggfs. weiterer Schutzkleidung (Schutzanzüge/Handschuhe) zu achten.

Die Verwaltungen beider Gerichte sind umgehend von den Wachtmeistern/innen zu informieren, sobald absehbar ist, dass die Bestände an Desinfektionsmitteln, Masken, Schutzanzügen, Einmalhandschuhen, ... aufgebraucht sind, damit rechtzeitig vor dem vollständigen Verbrauch neues Material bestellt werden kann.

Braunschweig, 12.05.2022

Meyer
Präsident des Verwaltungsgerichts

Schmiedl

Präsident des Sozialgerichts